

# **Allgemeine Abnahmebedingungen der CENIT (Schweiz) AG**

Stand März 2006

## **1. Einleitung**

Diese *Allgemeine Abnahmebedingungen* beschreiben das allgemein gültige Abnahmeverfahren. Abweichende bzw. ergänzende Abnahmeregelungen sind im jeweiligen *Einzel-auftrag* geregelt.

Die Betriebsbereitschaft der Implementierung, des Customizing und der erstellten Programme wird der Kundin schriftlich angezeigt und die Programme werden zusammen mit der technischen Standard-Dokumentation an die Kundin übergeben. Daraufhin wird einvernehmlich ein Abnahmetermin vereinbart. Nimmt die Kundin die Applikation in den produktiven Betrieb, so gilt sie als abgenommen.

Eine Verfahrensdokumentation, sowie Schulungsunterlagen sind nicht Bestandteil der Standard-Dokumentation, sondern der Projektarbeit zuzuordnen.

## **2. Abnahmebedingungen**

Die Abnahme erfolgt gemeinschaftlich durch die Unternehmerin und die Kundin.

Die Software gilt als abgenommen, wenn ein Testlauf mit den von der Kundin zur Verfügung gestellten Testdaten beim der Kundin erfolgreich durchgeführt wurde. Softwaremängel werden im Abnahmeprotokoll festgehalten.

Die Zuordnung der Fehler in eine der drei folgenden Klassen erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen.

## **3. Fehlerklassen**

### **3.1 Fehlerklasse 1 (Leichte Fehler)**

Leichte Fehler schränken die zweckmässige Nutzung nicht oder nur unwesentlich ein. Diese Fehler werden innerhalb von 4 Wochen behoben. Sie verlängern nicht die Funktionsprüfung und verhindern nicht die Abnahme.

### **3.2 Fehlerklasse 2 (Unerhebliche Fehler)**

Die zweckmässige Nutzung ist nicht soweit beeinträchtigt, dass die Funktionsprüfung nicht dennoch sinnvoll fortgeführt werden kann (z. B. Ausfall einer Funktion). Diese Fehler werden innerhalb von 2 Wochen behoben und einem Nachttest unterzogen. Die Abnahme erfolgt durch erfolgreichen Nachttest. Diese Fehler verlängern nicht die Funktionsprüfung und verhindern nicht die Abnahme.

### **3.3 Fehlerklasse 3 (Erhebliche Fehler)**

Die zweckmässige Nutzung (wirtschaftliche Nutzung des Gesamtsystems) ist durch solche Fehler nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt/behindert. Die Dauer der Funktionsprüfung verlängert sich um die Zeit bis zur Behebung des Fehlers. Mit der Fehlersuche und –behebung wird innerhalb von 24 Stunden nach Mitteilung durch die Kundin an die Unternehmerin begonnen.

Aufgrund von Fehlern, welche die Unternehmerin nicht zu vertreten hat, kann nach dem zweiten Testlauf bzw. der Verlängerung der Funktionsprüfung die Abnahme nicht verweigert werden. Die Unternehmerin wird auf Verlangen der Kundin aber kostenpflichtig angemessene Massnahmen zur Umgehung oder Kompensation derartiger Fehler übernehmen, um das Ziel des Gesamtprojektes zu erreichen.

\* \* \* \* \*